

STADT TETTANANG**Bodenseekreis****Satzung**

über die

Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

vom 14. Mai 1975

mit Änderungen vom 02.03.1977, 07.02.1979 und 09.05.2001

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (Ges.Bl. S.71) in der Fassung vom 03.08.1978 (Ges.Bl. S.393) und von § 68 der Gewerbeordnung vom 26.07.1900 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 14.05.1975 mit Änderungen vom 02.03.1977, 07.02.1979 und 09.05.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) erlassen:

§ 1**Erhebungsgrundsatz**

Für die Bereitstellung von Benützung von Plätzen an Wochen- und Jahrmärkten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Gebührenpflichtiger**

Gebührensschuldner ist, wer Anspruch auf die Nutzung eines Platzes hat oder wer den Platz tatsächlich nutzt. Mehrere Schuldner haften gemeinsam.

§ 3**Gebührensätze**

Es werden erhoben:

- (1) Ein Platzgeld auf dem Wochenmarkt
 - a) für den Dauerverkaufsplatz eine Jahresgebühr für jeden laufenden Meter von 40,-- €
 - b) Für nicht ständige Platzbenützung für jeden laufenden Meter je Markttag 1,25 €
- (2) Ein Platzgeld auf dem Jahrmarkt für jeden laufenden Meter je Markttag 2,-- €
- (3) Die Mindestgebühr beträgt für einen Platz 3,50 €

§ 4**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung bzw. Belegung des Verkaufsplatzes.
- (2) Die Gebührenschuld ist nach Aufforderung sofort fällig. Wird eine fällige Gebühr nicht sofort bezahlt, kann die Marktverwaltung den Verkaufsplatz entziehen.

Entrichtete Jahrmarktsgebühren (§ 3 Ziff. 2) werden nur dann erstattet, wenn der Platz rechtzeitig abbestellt wird. Die Abmeldung muß mindestens 3 Werktage vor dem Jahrmarkt eingegangen sein.

Bei den Jahresgebühren (§ 3 Ziff. 1a) besteht dagegen kein Anspruch auf Erstattung.

§ 5
Einzug der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren werden, soweit sie nicht vorher bezahlt wurden, während des Marktes durch einen Beauftragten der Stadtkasse eingezogen. Die Markttreibenden müssen wegen des Gebühreneinzugs bis spätestens 8.00 Uhr auf dem Markt sein. Kein Gebührenschuldner darf den Markt verlassen, bevor er die Marktgebühren entrichtet hat.
- (2) Die Marktgebühren- bzw. die Überweisungs- oder Einzahlungsbelege sind während der Dauer des Marktes bereitzuhalten und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt vorzuzeigen.

§ 6
Reinigung des Verkaufsplatzes

Der Inhaber eines Verkaufsplatzes ist verpflichtet, innerhalb des von ihm belegten bzw. zugewiesenen Platzes das Verpackungsmaterial sowie sonstige Abfälle jeder Art zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.1988 in Kraft.

Zusatz:

- Die Änderung in § 3 tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

9. Ergänzungslieferung/Stand 28.12.2001